

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 070 „Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße“

hier: Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW)	-	-	-
2	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: In der erneuerten schalltechnischen Untersuchung (Bericht VL 8026-1.1 vom 05.10.2022) wurden die durch die Firma erzeugten Emissionen (neben einer weiteren Firma in Zuständigkeit der Kommune) berücksichtigt. Ergebnis der neuen Immissionsberechnungen zum Gewerbelärm nach TA Lärm ist erneut, dass entlang der zum Gewerbe nächstgelegenen Baugrenze der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete am Tag überschritten wird. Bei der Umsetzung der im Bericht beschriebenen Schutzmaßnahmen sind allerdings keine Überschreitungen zu erwarten. Gegen das Vorhaben bestehen somit weiterhin keine Bedenken und Dez. 52 hält an der Stellungnahme vom 13.05.2020 fest.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurden im Verfahren beteiligt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des SG 53.2 keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergehen folgende Stellungnahmen: Abwasser Seitens SG 54.3 kommunales Abwasser bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>WSG Ich verweise auf die Stellungnahme vom 13.05.2020.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: - Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) - Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)</p> <p>Ansprechpartner: <input type="checkbox"/> Belange der Denkmallangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de <input type="checkbox"/> Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: Dez52.Beteiligungen@brd.nrw.de <input type="checkbox"/> Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2) Herr Schoffer, Tel. 0211/475-1466, E-Mail: mike.schoffer@brd.nrw.de <input type="checkbox"/> Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p>Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange Bezirksregierung Düsseldorf</p>		
--	--	---	--	--

		(nrw.de) und https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf		
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen: · Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezüglich der Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- und Ersatzmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde die Bahnstrecke gemäß der von der Deutschen Bahn AG übermittelten Daten (Prognose 2030) berücksichtigt. Die Inhalte der schalltechnischen Untersuchung werden in den Bebauungsplan übernommen, so dass die zukünftigen Bewohner über entsprechende Vorbelastungen und Schallschutzmaßnahmen informiert sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	-	-	-

6	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)	<p>Vielen Dank für die Beteiligung.</p> <p>Wir betreiben derzeit in dem gekennzeichneten Bereich keine Richtfunkstrecke. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Deutscher Wetterdienst - PB 24A (Abt. Finanzen u. Service)	-	-	-
9	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - SIS/ND	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland	<p>Zum 1. Januar 2021 haben sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung geändert. Lag die Verantwortung bisher bei den Ländern, gingen die Aufgaben mit Beginn des Jahres 2021 auf das Fernstraßen-Bundesaamt (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes über. Die anbaurechtlichen Zuständigkeiten obliegen damit einer bundeseinheitlichen Verwaltung.</p> <p>Die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich des Plangebietes verlaufenden A44, Abschnitt 13 zuständig.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wird der Straßenverkehr berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>In vorbezeichneter Angelegenheit hat die zuvor zuständige Autobahnniederlassung Krefeld mit Schreiben vom 13.05.2020 - Az.: A44/A46/54.03.05/06/KR/4402 eine Stellungnahme im o.a. Bauleitplanverfahren abgegeben, auf die ich an dieser Stelle weiterhin ausdrücklich verweisen möchte.</p> <p>Seitens der Niederlassung Rheinland bestehen darüber hinaus keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Stellungnahme vom 13.05.2020: Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 44, Abschnitt 13 sowie der südlich verlaufenden A 46, Abschnitt 7 zuständig.</p> <p>"Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 070 ist es, eine Grünfläche sowie Gartenflächen entlang der Bahnhofstraße zukünftig als Wohnbaufläche festzusetzen und sie einer städtebaulich geordneten Wohnbebauung zuzuführen."</p> <p>Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Lärmschutzansprüche gegenüber der Straßenbauverwaltung können aus der Zustimmung zur o.a. Bauleitplanung nicht hergeleitet werden.</p>		
11	Ertfverband	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Ertfverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Transenauskunft)	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelte 2-4 95448 Bayreuth	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.		
13	Gemeinde Titz: FB 2 - Gemeinde- und Strukt- turentwicklung, Wirt- schaftsförderung	-	-	-
14	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	-	-	-
15	Handelsverband Nord- rhein-Westfalen - Rheinland e. V. (Re- gion Mönchengladbach & Rhein-Kreis Neuss)	-	-	-
16	Handwerkskammer Düsseldorf (Frau Clau- dia Schulte-Urlitzki)	Mit Ihrem Schreiben vom 21.12.2022 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben ge- nannten Bauleitplanung. Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Belange des Handwerks durch die vor- liegende Planung nicht betroffen sehen. Bedenken oder Anregungen bringen wir dem- entsprechend nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
17	Industrie- und Handels- kammer Mittlerer Nie- derrhein Krefeld (Kre- feld - Mönchenglad- bach - Neuss)	Die Stadt Jüchen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Wohnbebauung zwischen dem Schmölderpark und der Gartenstraße zu schaffen. Zu der vorgesehenen Planung hat die IHK Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 15. Mai 2020 eine Stellungnahme abgegeben. Nachfolgend nimmt der IHK erneut Stel- lung: Wie bereits in unserer vorangegangenen Stellungnahme dargelegt, wird durch die vor- gesehene Planung das Heranrücken von schutzwürdigen Nutzungen an gewerbliche Betriebe ermöglicht. Die IHK hatte darauf hingewiesen, dass eine solche Planung dazu führen kann, dass eine neue immissionsschutzrechtliche Konfliktlage geschaffen wird, die zu nachbarlichen Beschwerden und in letzter Konsequenz zu Auflagen für die Be- triebe in dem benachbarten Gewerbegebiet führt. Dem jetzigen Planentwurf liegt eine schalltechnische Untersuchung der Firma Peutz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Immissionsbe- rechnungen zum Gewerbe- lärm nach TA Lärm ist, dass entlang der zum Gewerbe nächstgelegenen Bau- grenze die Immissionsricht- werte für allgemeine Wohn- gebiete am Tag überschrit- ten werden. Durch den un- mittelbar angrenzenden Be-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

		<p>Consult GmbH vom 05. Oktober 2022 zugrunde. Wie aus der Abwägungstabelle zum Bebauungsplan hervorgeht, wurden bei der schalltechnischen Untersuchung wie bereits im Jahr 2019, erneut die vorhandenen gewerblichen Lärmquellen "Kohli Polymers" und "Getreidetrocknung Silo" gemäß der Genehmigungslage berücksichtigt.</p> <p>Durch die überarbeitete schalltechnische Untersuchung wird erneut deutlich, dass es entlang der zum Gewerbe nächstgelegenen Baugrenze zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete (WA) kommt. Die Ausweisung des Wohngebietes steht daher auch weiterhin nicht im Einklang mit dem Trennungsgebot nach § 50 BImSchG.</p> <p>Um die Ausweisung eines Wohngebietes zu ermöglichen, greift die Stadt Jüchen auf die Mittel der architektonischen Selbsthilfe zurück. In den textlichen Festsetzungen unter "Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Schallschutzmaßnahmen - Gewerbelärm" wird dargelegt, dass für die betroffenen Bereiche im Bebauungsplan offenbare Fenster ausgeschlossen sind. Im weiteren Verfahren ist weiterhin sicherzustellen, dass diese Festsetzung erhalten bleibt und bei der Realisierung der Wohngebäude umgesetzt wird. Den neuen Wohnnutzern ist deutlich mitzuteilen, dass Lärmüberschreitungen vorliegen und bauliche Veränderungen ausgeschlossen sind, die dazu führen, dass Immissionsorte in Bereichen entstehen, in denen eine Vorbelastung durch Gewerbelärmimmissionen vorliegt.</p>	<p>trieb werden die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für WA am Tag von 55 dB(A) um bis zu 2 dB(A) überschritten werden.</p> <p>Die von dem Betrieb ausgehenden Immissionen wirken in gleicher Weise ebenfalls auf die vorhandenen Immissionsorte Gartenstraße 2a und 2 ein. Dieser Immissionsort liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und wurde unter Beachtung der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme als MI-vergleichbar beurteilt, was mit der Lage der Wohnnutzung an der Grenze zur gewerblichen Nutzung als Gemengelage zu begründen ist.</p> <p>Die geplante Wohnnutzung als WA wird in diese Gemengelage hinein geplant und muss im Sinne der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme das hinnehmen, was sie vor Ort an Immissionen vorfindet, solange gesunde Wohnverhältnisse eingehalten werden können.</p> <p>Gemäß Ziffer 6.7 TA Lärm können in Gemengelagen Zwischenwerte gebildet</p>	
--	--	--	---	--

			<p>werden, deren Höhe mischgebietsbezogene Immissionsrichtwerte nicht überschreiten sollen. Da hier der Gutachter mit 57 dB(A) Werte ermittelt, die mithin 3 dB(A) unterhalb der durch Ziffer 6.7 gesetzten Grenze der Immissionsrichtwerte für MI liegen, wird die stark einschränkende Festsetzung des Ausschlusses öffentlicher Fenster zu schutzbedürftigen Räumen gemäß Gutachten nicht übernommen. Der ermittelte Beurteilungspegel von 57 dB(A) ist in Gemengelagen für ein WA zumutbar und gesunde Wohnverhältnisse bleiben gewahrt.</p> <p>Zur Kenntlichmachung der gewerblichen Vorbelastung wird gemäß § 9 Abs. 5 BauGB eine entsprechende Kennzeichnung in den Plan.</p>	
18	Jagdgenossenschaft Hochneukirch	-	-	-
19	Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V	-	-	-
20	Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss (Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention)	Die Grundlage für städtebauliche Kriminalprävention bilden wissenschaftliche Untersuchungen bei denen ein enger Zusammenhang zwischen der Stadtplanung bzw. der Gestaltung von Gebäuden und der Kriminalitätsentwicklung bzw. Kriminalitätsfurcht festgestellt wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gefahrenanalyse:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Ziel der städtebaulichen Kriminalprävention ist es Kriminalität mindernde Rahmenbedingungen zu schaffen und dadurch allen Bürgerinnen und Bürgern ein angstfreies und sicheres Leben zu ermöglichen und ihr Sicherheitsempfinden positiv zu beeinflussen.</p> <p><u>Gefahrenanalyse</u> Die Prüfung der Planungsunterlagen zur Vermeidung kriminalitätsfördernder Aspekte hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben. Bei der Ausführung sind einige allgemeine Anregungen der städtebaulichen Kriminalprävention zu beachten.</p> <p>Sollten die aufgezeigten Empfehlungen zu kriminalpräventiven Maßnahmen gesetzliche Vorschriften berühren, hat die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich Vorrang.</p> <p><u>Allgemeine Sicherungsempfehlungen</u></p> <p>Gestaltung und Pflege des Umfeldes Um Sichtbeziehungen nicht zu beeinträchtigen sollten Flächen und Wege gut überschaubar sein und nach Möglichkeit geradlinig geführt werden. Nischen, Ecken, Winkel, Mauervorsprünge und breite Säulen sind zu vermeiden. Zudem müssen Flächen und Wege bei Dunkelheit dauerhaft und ausreichend hell (mind. 20 Lux) beleuchtet sein.</p> <p>Öffentliche, halböffentliche und private Flächen sollten durch symbolische oder reale Barrieren (niedrige Hecken, Einfriedungen, unterschiedliche Bodenbeläge) deutlich voneinander abgegrenzt werden, eine klare Nutzungszuweisung sollte erkennbar sein. Beschilderungen und Leitsysteme mit Beschriftung oder Symbolen erleichtern die Orientierung.</p> <p>Um für ein anhaltend gutes subjektives Sicherheitsgefühl zu sorgen, müssen Flächen und Wege dauerhaft gepflegt und sauber gehalten werden. Illegale Abfallbeseitigung, Schmierereien (Graffiti), zerstörte Beleuchtungsanlagen oder andere Sachschäden sind zeitnah zu beseitigen bzw. reparieren. Es sind in ausreichender Anzahl Mülleimer und Hundekotbeutelspender aufzustellen. Bei Ausstattungsgegenständen (Beleuchtung, Bestuhlung etc.) sind Vandalismus resistente Materialien zu verwenden.</p> <p>Um das Lagern unerwünschter Personengruppen zu verhindern, sollten Sitzgelegenheiten so ausgeführt werden, dass sie zum Liegen ungeeignet sind. Dies kann bspw. durch Armlehnen mit einem Abstand von 60 cm erreicht werden.</p>	<p>Die allgemeinen Präventionshinweise sind bekannt und sind überwiegend Aufgabe der Bauausführung.</p> <p>Verkehrsunfallprävention: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung hinsichtlich verkehrsunfallvermeidender Aspekte ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nicht vorgesehen und wird bei Bedarf im Rahmen der Bauausführung durchgeführt.</p> <p>Einbruchschutz: Die Hinweise zum Einbruchschutz werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Einbruchschutz ist bereits Bestandteil des Bebauungsplans.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>Bepflanzung Um Sichtbeziehungen nicht zu beeinträchtigen sollten auf öffentlichen bzw. halböffentlichen Flächen nur niedrige Büsche (max. 80 cm) und hochstämmige Bäume (mind. 2 m) gepflanzt werden. Bepflanzungen sollten zudem erst ab 2 m Wegabstand vorgenommen werden, wuchernde Begrünung ist zurückzuschneiden.</p> <p>Verkehrswege Für eine gegenseitige Einsehbarkeit sollten Kfz.-, Rad- und Fußwege gemeinsam erschlossen werden. Durch verschiedene Bodenbeläge, Farbgebung o. ä. sind die unterschiedlichen Nutzungen deutlich voneinander zu trennen. Sackgassen sind für Fuß- und Radwege zu öffnen. Straßen, Wege und Grünflächen sind barrierefrei zu gestalten.</p> <p>Der Verkehrsraum ist ohne Blendwirkung und Dunkelzonen ausreichend zu beleuchten. Um für gutes subjektives Sicherheitsgefühl zu sorgen, sollten das Verhalten und der Gesichtsausdruck einer anderen Person auf mindestens 4 m Entfernung erkennbar sein. Eine gute Ausleuchtung kann durch abwechselnd auf beiden Straßenseiten aufgestellte Straßenlampen erreicht werden. Nischen und Randbereiche sind zu vermeiden.</p> <p>Gebäude Um die "informelle Kontrolle" zu erhöhen sollten die Fenster von Gebäuden auf den (halb-) öffentlichen Raum und auf die Verkehrswege ausgerichtet sein. Zugänge zu Gebäuden sollten von den Verkehrswegen aus erkennbar bzw. ebenfalls auf die Verkehrswege ausgerichtet sein.</p> <p><u>Verkehrsunfallprävention</u> Hinsichtlich der Prüfung unfallvermeidender Aspekte wenden Sie sich im Bedarfsfall bitte selbständig an den Fachbereich Unfallauswertung/ Verkehrsraumplanung bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss. Sie erhalten von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p><u>Einbruchschutz</u> Nicht nur der Einbruch in eine Wohnung oder eines Einzel- oder Doppelhauses ist für viele Menschen ein schockierendes Ereignis. Neben dem finanziellen Verlust und den angerichteten Schäden, bleibt bei vielen Menschen ein Gefühl der Unsicherheit zurück.</p> <p>Die meisten herkömmlichen Fenster und Türen bieten keinen ausreichenden Schutz vor Einbruch. Deshalb empfiehlt die Polizei:</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Bei Fenstern und Fenstertüren im Erdgeschoss und Fenstern und Fenstertüren, die über Balkone, Vordächer, Anbauten, Feuerleitern usw. leicht erreichbar sind, sowie bei Eingangstüren und Nebeneingangstüren sind grundsätzlich einbruchhemmende Elemente gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 dringend zu empfehlen</p> <p>Ggf. sollten Objekte zusätzlich mit elektronischer Sicherheitstechnik (Einbruch-, Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachung) ausgestattet werden.</p> <p>Einbruchschutz ist beim Neubau wesentlich kostengünstiger zu realisieren, als in einer späteren Um- oder Nachrüstung.</p> <p>Zum Thema Einbruchschutz bietet die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss den Bauherren eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Eine Terminabsprache kann unter der Rufnummer (02131) 300 - 25518 erfolgen.</p> <p>Um entsprechende textliche Hinweise z. B. im Bebauungsplan wird gebeten. Ferner wird angeregt bei Grundstücksverkäufen den Mindeststandard für Einbruchschutz durch die Kommune vertraglich festzulegen.</p> <p>Verteiler für Strom und Kommunikationstechnik sollte durch die Betreiber so abgesichert werden, dass Tatvorbereitungshandlungen (Sabotage von Einbruchmeldeanlagen u. a.) wirkungsvoll gehemmt werden.</p>		
21	Kreiswerke Grevenbroich	<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die techn. Regelwerke, wie z. B. die DIN 1998 Unterbringen von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen oder das DVGW Merkblatt GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, bei dem Aufstellen des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden.</p> <p>Bitte informieren Sie die Kreiswerke frühzeitig, welche Firma von Ihnen mit den Tiefbauarbeiten für die Erschließung beauftragt wird.</p> <p>Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die technischen Regelwerke werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt, nicht auf Ebene der Bebauungsplanaufstellung.</p> <p>Sofern Erschließungsmaßnahmen notwendig sind, wird deren Durchführung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH.</p> <p>Aus technischen Gründen bitten wir um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format im Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8Stellen.</p> <p>Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen als zuständiger Ansprechpartner gerne zur Verfügung.</p>	<p>rechtzeitig mit den Kreiswerken und allen anderen betroffenen Versorgungsunternehmen koordiniert.</p> <p>Der Bebauungsplan kann der Kreiswerke Grevenbroich GmbH nach Satzungsbeschluss im DXF-Format zur Verfügung gestellt werden.</p>	
--	--	--	---	--



Dieses Merkblatt dient dem Schutz erdverlegter Versorgungsleitungen im Allgemeinen und Wasserleitungen im Besonderen, da die Kreiswerke Grevenbroich ein reines Wasserversorgungsunternehmen sind. Anfragen zu anderen Versorgungsleitungen, wie Strom- oder Gasleitungen, oder die Meldung von Schäden deren Schäden sind demzufolge an die zuständigen Versorgungsunternehmen zu richten.



Achtung!

Im Erdreich liegende Leitungen sind Bestandteil öffentlichen Zwecken dienender Anlagen. Sie können durch Erdarbeiten beschädigt werden. Beschädigungen von Leitungen können Menschenleben gefährden und zu Versorgungsunterbrechungen führen und somit die öffentliche Ver- und Entsorgung stören.

Bei Beschädigungen von Versorgungsleitungen besteht für die ausführende Person Lebensgefahr.

Wer Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführt, ist daher verpflichtet, sich vorher über vorhandene Versorgungsleitung beim jeweiligen Versorgungsunternehmen zu informieren.

Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Es liegt im eigenen und allgemeinen Interesse, dass diejenigen, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführen, äußerste Vorsicht walten lassen, um Beschädigungen zu vermeiden. Bei einer schuldhaften Leitungsbeschädigung ist mit einer Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch zu rechnen. Auch muss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit weitgehenden Ersatzansprüchen gerechnet werden, wenn die Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Versorgung verursacht. Besonders schwer sind die Folgen bei Personenschäden und bei Produktionsausfall und den damit verbundenen Kosten. Wer Schäden an Leitungen verursacht, ist dem Eigentümer dieser Leitung zum Schadenersatz verpflichtet.

Mitarbeiter bestens informieren!

Der Unternehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes bekannt zu geben und dessen Einhaltung zu kontrollieren. Unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft muss er seine Mitarbeiter auf die mit der Beschädigung von Leitung verbundene Gefahren hinweisen, damit jede Person, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführt, über die Gefahr, die mit diesen Arbeiten verbunden sind, aufgeklärt ist.

Lage und Tiefe der Leitungen!

Die Überdeckung der Versorgungsleitungen ab Oberkante Straßenfläche beträgt bei den Wasserleitungen der Kreiswerke in der Regel 1,20-1,30 m.

Eine geringere oder größere Tieflage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen und infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen sowie aus sonstigen Gründen möglich. Leitungen können in Rohren oder Formsteinen liegen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckplatten, Ziegelsteinen und Warnband abgedeckt sein. Sie können auch frei im Erdreich liegen. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsleitungen ist daher von der bauausführenden Firma jeweils durch Probegrabungen (Suchschlitz) in Eigenregie zu ermitteln.

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen sind nur in Handschachtungen auszuführen. Da mit seitlichen Abweichungen der Leitungstrasse von der im Plan bezeichneten Lage gerechnet werden muss, gelten die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in der Breite von je 0,40 m rechts und links der bezeichneten Leitungstrasse. Darüber hinaus ist auf die seitlich abgehenden Leitungen, z. B. Hausanschlüsse, zu achten. Maschinelle Baugeräte dürfen nur in ausreichendem Abstand von Leitungen eingesetzt werden, damit Beschädigungen ausgeschlossen werden.

Fragen Sie uns vor der Arbeitsaufnahme!

Vor der Aufnahme der Erdarbeiten im öffentlichen oder privaten Grund ist rechtzeitig durch die bauausführende Firma beim zuständigen Versorgungsunternehmen anzufragen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle unterirdische Leitungen liegen. Sind unterirdische Leitungen im Baustellenbereich vorhanden, so muss die bauausführende Firma beim zuständigen Versorgungsunternehmen die erforderlichen Lagepläne einholen. Die Aufnahme der Arbeiten ist den in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. In einem Plan muß der relevante Bereich dargestellt werden. Die Kreiswerke haben für die Leitungsanfrage eine zentrale E-Mail-Adresse eingeführt:

bauleitplanung@kw-gv.de

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH an der Baustelle entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden.

Bei Erdarbeiten jeder Art z. B. Aufgraben, Pflasterungen oder Bohrungen, bei Baggern, Setzen von Masten und Stangen sowie beim Eintreiben von Pfählen, Spundwänden und Dornen besteht die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden. Dabei dürfen grundsätzlich keine spitzen oder scharfen Werkzeuge verwendet werden.

Jede Art Beschädigung der Kreiswerken Grevenbroich GmbH melden!

Werden bei den Grabarbeiten Kabel-, Gas- oder Wasserrohrleitungen freigelegt, so ist dies der zuständigen Dienststellen der Kreiswerke Grevenbroich GmbH rechtzeitig vor dem Einfüllen zur Überprüfung zu melden. Der Name des Ansprechpartners wird Ihnen bei der Leitungsanfrage mitgeteilt.

Alle Leitungsbeschädigungen, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen (wie z.B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), sind unter folgender Rufnummer unverzüglich zu melden.

02182 / 17268

Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes:

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt oder Undichtheiten zu befürchten sind, müssen Sie sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren treffen.

Gas Bei ausströmendem Gas besteht Zünd- und Explosionsgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden! Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Keine elektrischen Anlagen bedienen! Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

Wasser Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

Gas/Wasser Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern!
Fernwärme Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!

Das zuständige Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Für Schäden an Wasserleitungen gilt die oben aufgeführte Telefonnummer.

Erforderlichenfalls ist die Polizei und/oder Feuerwehr zu benachrichtigen!

Weitere Maßnahmen sind mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abzustimmen! Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmers verlassen!

Werden Versorgungsleitungen schuldhaft beschädigt, so ist der Schädiger zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 BGB). Eine Beschädigung gilt insbesondere dann als schuldhaft verursacht, wenn die bestehenden Hinweise und Vorschriften nicht beachtet worden sind. Weitergehende Vorschriften auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc. bleiben unberührt.

Was Sie bei Ihren Arbeiten noch beachten sollten!

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Bei der Verlegung bzw. der Herstellung unterirdischer Anlagen wie Kanäle, Schächte und sonstiger Bauwerke sind aus Sicherheitsgründen zu den vorhandenen Versorgungsleitungen grundsätzlich folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 0,40 m bei Kreuzungen
- 1,00 m bei Parallelverlegung

Die Maße gelten zwischen den äußeren Bauteilen beider Anlagen. Diese Abstände können mit vorheriger Zustimmung der Kreiswerke Grevenbroich im Einzelfall unterschritten werden.

Im Bereich der Versorgungsleitungen sind die Erdarbeiten von Hand auszuführen. Beim Einsatz von Baumaschinen ist ein solcher Abstand einzuhalten, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dabei ist auch auf die bis an die Oberfläche reichenden Armaturen zu achten. Betonwiderlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. a., sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind der Einsatz von Baumaschinen und das Fahren über den Versorgungsleitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen und nach Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Kreiswerke Grevenbroich erlaubt.

Im Bereich von Knickpunkten, Abzweigungen und Endpunkten von Wasserrohrleitungen darf wegen der dort auftretenden Schubkräfte nur unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gearbeitet werden. Freigelegte Versorgungsleitungen sind von jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu sichern. Gegen Gas- und Wasserleitungsrohre darf nicht abgesteift werden.

Das Abdecken von freigelegten Wasserrohrleitungen hat so zu erfolgen, dass die Rohrleitungen allseitig mindestens 0,20 m mit steinfreiem, nicht aggressivem Boden umgeben sind. Bei Leitungen aus Kunststoffen, wie PE oder PVC muß ein Sand der Körnung 0-2mm eingesetzt werden. Hierbei ist der Boden so zu verdichten, dass auf der gesamten Länge ein festes Lager entsteht. Für das weitere Einfüllen der Baugrube sind die ZTVA A-StB in der neuesten Fassung zu beachten.

Bei den anderen Medien, wie Strom und Gas, sind die Bestimmungen von deren Versorgungsunternehmen zu berücksichtigen.

22	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach	Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Gebietsentwicklung. Es können gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau keinerlei Ansprüche auf Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein	Belange des Waldes werden weder mittel- noch unmittelbar von dem Verfahren betroffen. Deshalb sind von meiner Seite keine Bedenken gegen die o.a. Planung vorzutragen. Anregungen hierzu werden nicht gegeben. Eine postalische Zustellung erfolgt nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
25	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
26	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis	-	-	-
27	LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	-	-	-
28	LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Abtei Brauweiler)	-	-	-
29	NEW Netz GmbH	-	-	-
30	NEW Netz GmbH Grundsatzplanung Rhein-Kreis-Neuss	Gegen die o. g. Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes werden hinsichtlich der öffentlichen Erdgas- und Stromversorgung grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Eine Erschließung mit Erdgas ist nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Ein Ausbau der Versorgungsnetze ist erforderlich um ausreichende Kapazitäten bereitstellen zu können. Entsprechende Planungen sind vorhanden und wurden bereits vorgestellt.</p> <p>Eine Fläche für einen Kabelverteiler ist zu berücksichtigen.</p> <p>Die E-Mobilitäts-Ladeinfrastruktur der Garagen ist bauseits jeweils über den zu errichtenden Netzanschluss des dazugehörigen Hauses zu realisieren.</p>		
31	Niersverband	-	-	-
32	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	<p>Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Immissionsschutz Hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die folgenden Anregungen zum Bebauungsplanverfahren Nr. 070, Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße, Stadt Jüchen, gegeben.</p> <p>Der Planbereich zwischen Schmölderpark und Gartenstraße soll überplant und als WA festgesetzt werden.</p> <p>Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sind durch diese Planung auch Gewerbebetriebe betroffen. Aus diesem Grund wurde durch die Fa. Peutz Consult GmbH mit Datum vom 05.10.2022 ein schalltechnisches Gutachten erstellt.</p> <p>In dem schalltechnischen Gutachten kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass durch den unmittelbar angrenzenden Betrieb die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für WA am Tag von 55 dB(A) um bis zu 2 dB(A) überschritten werden. Bezüglich der Emissionsparameter des betroffenen Betriebes bitte ich um Beteiligung der Bezirksregierung in Düsseldorf, da diese für die Genehmigung und Überwachung desselben zuständig ist.</p> <p>Hinsichtlich der Überschreitung verweise ich auf die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme des Umweltamtes des Rhein-Kreis Neuss vom 5.05.2021. Da die unmittelbar benachbarten Immissionsorte der Gartenstraße 2 und 2a bereits im Sinne der Pflicht</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In den Bebauungsplan wird eine Kennzeichnung bzgl. des anlagenbezogenen Immissionsschutzes ergänzt und die Festsetzung bzgl. der nicht-öffenbaren Fenster herausgenommen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

		<p>zur gegenseitigen Rücksichtnahme mit einem Schutzanspruch MI beurteilt wurden und die Immissionsrichtwerte dort entsprechend festgesetzt wurden, wird vorliegend das Plangebiet in einen vorbelasteten Bereich hineingeplant. Dort ist im Sinne der Pflicht zur Rücksichtnahme ein Beurteilungspegel von 57 dB(A) zumutbar und hinnehmbar. Gesunde Wohnverhältnisse werden eingehalten.</p> <p>Da das Gebiet durch gewerbliche Geräusche vorbelastet ist, verbleibt es aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bei der Anregung dies im Bebauungsplan kenntlich zu machen. Dies dient insbesondere der Information der betroffenen Bewohner. Zur Kenntlichmachung der gewerblichen Vorbelastung rege ich erneut an, folgenden Hinweis in den Plan aufzunehmen:</p> <p>"Das im Bebauungsplan festgesetzte WA ist an den durch Schraffur gekennzeichneten Fassadenabschnitten durch Geräusche gewerblicher Nutzungen vorgeprägt. Die immissionsschutzrechtliche Zumutbarkeit von Geräuschen wird im Sinne der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Tageszeitraum mit einem Zwischenwert von 57 dB(A) festgelegt. Gesunde Wohnverhältnisse sind damit sichergestellt."</p>		
33	RWE Power AG Abt. POJ-LN	<p>Unsere Stellungnahme vom 4.5.2020 ist weiterhin gültig.</p> <p>Stellungnahme vom 04.05.2020: Im Bereich der geplanten Wohnbebauung kann es wegen des nahe gelegenen Tagebaus temporär zu erhöhten Staub- und Geräuschimmissionen kommen, die belästigend wirken können. Die gesetzlichen und von der Bergbehörde auferlegten Immissionswerte werden dabei zwar eingehalten, dennoch können ungünstige Wetterlagen und Betriebssituationen Belastungssituationen hervorrufen, die als störend empfunden werden. Zukünftige Bauherren sollten hierauf frühzeitig hingewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis zu tagebaubedingten Staub- und Geräuschimmissionen aufgenommen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
34	Stadt Bedburg: Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung -	<p>Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Wir wünschen weiter viel Erfolg im Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
35	Stadt Erkelenz: Planungsamt	-	-	-
36	Stadt Grevenbroich FB 61 Stadtplanung Bauordnung	-	-	-

37	Stadt Jüchen: Amt für Schulen, Kultur und Sport	-	-	-
38	Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur	-	-	-
39	Stadt Jüchen: Bauaufsicht und Denkmalschutz	-	-	-
40	Stadt Jüchen: Ordnungsamt - Brandschutz	-	-	-
41	Stadt Jüchen: Ordnungsamt - Verkehr	Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42	Stadt Korschenbroich: Stadtplanung und Bauordnung	-	-	-
43	Stadt Mönchengladbach: FB 61 - Stadtentwicklung und Planung	-	-	-
44	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	-	-	-
45	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR) (Nahverkehrsmanagement)	-	-	-
46	Vodafone GmbH - deutschlandweit	-	-	-
47	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	-	-	-

48	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften)	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplan Nr. 070 "Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße".</p> <p>Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Hier unsere Stellungnahme:</p> <p>Wir sind von dieser Baumaßnahme nicht betroffen. Daher bestehen unsererseits keine Einwände gegen den obigen Bebauungsplan.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
49	Westnetz GmbH: 110-kV Hochspannungsleitungen (DRW-S-LG-TM)	-	-	-